

KUNDMACHUNG

gemäß § 45 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF.

Im Sinne des § 45 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF, kann der Gemeinderat die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsgemäß bewilligen.

Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer zu hören. Der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen.

Bei der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See ist folgender Antrag auf Einzelbewilligung eingegangen und dieser wird hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen kundgemacht:

Antrag des Herrn Hubert Jank, Nampolach 2, 9624 Egg, vom 06.04.2023, auf Erteilung einer Einzelbewilligung für Teilflächen der Parzellen Nr. .7, 71, 72 und 76, KG Nampolach (75012).

Vorhaben

Die gegenständlichen Parzellen sind bereits durch ein Einfamilienwohnhaus bebaut und stellen eine leicht nach Süden ansteigende Fläche dar, welche sich rund 300 Meter südöstlich der Ortschaft Nampolach befindet. Geplant ist, ein Einfamilienwohnhaus gemäß Einreichunterlagen vom 02.06.2023, Projekt Nr. 23-05, Einreichplan der Firma Loik-Bau zu genehmigen. Da aufgrund der Einzellage außerhalb des Siedlungsschwerpunktes und außerhalb eines im ÖEK der Stadtgemeinde Hermagor ausgewiesenen Siedlungsgrenzen aus raumplanerischer Sicht eine Widmung der Kategorie „Bauland-Dorfgebiet“ nicht vertretbar ist, muss um Abweichung vom Flächenwidmungsplan angesucht werden.

Die Unterlagen zum Antrag für das raumordnungsgemäße Bewilligungsverfahren liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See in der Zeit vom

29.06.2023 bis 27.07.2023
jeweils in der Zeit von 08.00 h bis 12.00 h zur allgemeinen Einsicht auf.

Jedermann ist berechtigt innerhalb dieser Kundmachungsfrist schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung einzubringen.

Die während dieser Auflagefrist gegen die Abweichung vom Flächenwidmungsplan schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Ausnahmegewilligung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Leopold Astner

angeschlagen am: 29.06.2023

abgenommen am: _____